

RS Vwgh 1964/6/10 0426/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1964

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §65;

1. VStG § 65 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 65 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Es stellt keinen Verstoß gegen die Vorschrift des § 65 VStG dar, wenn die Berufungsbehörde dem Beschuldigten auch in einem Fall des Berufungsverfahrens die Kosten auferlegt, in dem sie die Strafnorm ändert. Es stellt keinen Verstoß gegen die Vorschrift des Paragraph 65, VStG dar, wenn die Berufungsbehörde dem Beschuldigten auch in einem Fall des Berufungsverfahrens die Kosten auferlegt, in dem sie die Strafnorm ändert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1963000426.X05

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at